Ich halte mich durch in allen Fächern und Dienststufen der Justiz gesammelte Erfahrungen, durch ein von den meisten meiner Freunde anerkanntes gesundes Urtheil und durch immer bethätigten practischen Sinn, wie ich ohne Unbescheidenheit sagen darf, berufen und befähigt, den Einrichtungen etwas näher ins Auge zu schauen, die uns heute beschäftigen, und habe deshalb den heute zu berathenden Antrag, welcher allerdings präparatorischer Natur ist, gestellt. Auf einen vorhin von einem Abgeordneten erfolgten Anruf erkläre ich offen, daß ich nicht blos ein indirecter, sondern ein ganz directer Gegner des Gesetzes vom 23. November 1848 bin, daß ich in der Ausführung desselben ein gewisses Unheil für unser Vaterland erblicke. Dieses harte Urtheil, gerichtet gegen ein Ministerium, dessen Vorstand ich aufrichtig ehre und hochachte, dieses Urtheil soll nicht dazu dienen, dem Märzministerium einen Stein nachzuwerfen, als dessen offener und entschiedener Freund ich mich bei dieser Gelegenheit gern bekenne. Aber Mißgriffe sind Jedem möglich, und meinem besten Freunde übersehe ich sie nicht, am wenigsten wenn sie von Einfluß auf das große Ganze unseres Vaterlandes sind. Ich habe vorerst gebeten, daß die Regierung den Organisationsplan für die Untergerichte und nebenbei die Kostenanschläge vorlegen möge, und dabei angedeutet, daß ich, ohne meinerseits der Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848 zur Zeit geradezu entgegentreten zu wollen, dennoch die Kammer von den Opfern, die zu Ausführung dieses Gesetzes nothwendig sind, genau unterrichtet zu sehen wünsche. Ich habe hinzugefügt, daß mir wenigstens jetzt der Zeitpunkt nicht gekommen zu sein scheine, wo man unbekümmert um die übertriebene Steigerung der öffentlichen Lasten mit Organisation und Reorganisation verfahre. Die Gründe, weshalb ich vor der Hand wenigstens die Ausführung des Gesetzes sistirt sehen will, sind, um sie Ihnen kürzlich vorzuführen, folgende. Die Grundbedingung des Organisationsgesetzes vom 23. November 1848 ist, daß die Verwaltung von der Justiz getrennt werde. Meine Herren, wir haben zur Zeit hierüber noch nichts erhalten, als allgemeine Versprechungen, Versprechungen, die ich zwar für redlich gemeint ansehe, die ich aber noch nicht ausgeführt erblicke und nicht für vollkommen zuverlässig halte, weil selbst bei dem besten Willen das Ministerium noch gar keine bestimmte Zusicherung ertheilen kann. Die ganze Organisation der neuen Verwaltungsbehörden ruht auf einer tief in alle Interessen des Landes hineinschlagenden Wurzel, auf der Gemeindeordnung, auf der Herbeiziehung der Gemeindevertretungen zu solchen Handlungen der Verwaltung, welche bis jetzt lediglich den Staatsorganen oblagen. Ob nicht in dieser Beziehung sich verschiedenartige Ansichten zwischen der Regierung und Volksvertretung kund geben werden, lasse ich dahin gestellt. Wenn an einem in dieser Beziehung leicht möglichen Widerstande dieser Art die neue Verwaltungsorganisation scheitert, dann haben wir zwar die neuen Bezirksgerichte, haben aber die Verwaltung mitten in ihrem Schooße, ungetrennt von der Justiz. Die Reorganisation der Verwaltung darf nicht vor, darf nicht nach Umgestaltung der Justiz kommen, sie muß gleichen Schritt mit ihr halten. Ehe nicht hierüber eine Bürgschaft vorhanden ist, werde ich nicht meine Stimme zu kostspieligen Veränderungen geben, deren Nutzen mindestens noch als unerwiesen bezeichnet werden muß. Es wird Ihnen ferner nicht entgangen sein, daß das Organisationsgesetz von 1848 die Errichtung von Handels-, Fabriks- und Gewerbsgerichten in Aussicht gestellt hat. Wollen wir nicht warten, bis diese Verheißungen erfüllt sind, bis ein Theil der Geschäfte den Gerichten abgenommen und zur Erledigung gebracht und dadurch erst die Füglichkeit gewonnen ist, den wirklich entsprechenden Personaletat für die neuen Gerichte festzustellen? Ich frage ferner, — und die Staatsregierung wird wohl die Güte haben, die Kammer und mich darüber ins Klare zu setzen — wie steht es um die Vereinbarung mit den Fürsten und Herren Grafen Schönburg wegen Aufrichtung von Bezirksgerichten in den Receßherrschaften? Wenn jene Herren ihre Zustimmung nicht geben, wird man auf Grund der receßmäßig dem Hause Schönburg gewährleisteten Rechte die Bezirksgerichte in den Receßherrschaften nicht einführen können, und ich darf aus meiner Geschäftserfahrung versichern, daß Verhandlungen mit den Herren v. Schönburg nicht die kürzesten zu sein pflegen, daß wenigstens diese Herren eben nicht besonders lieben, auf von ihnen hochangeschlagene Hoheitsrechte — ich will sie so nennen — eilig Verzicht zu leisten. Es mag noch eine Saite angeschlagen werden, die vielleicht, ja wahrscheinlich, einen Mißton geben wird, die aber dennoch berührt werden muß, wenn ich geradeaus ohne alle Beschönigung reden soll. Ich frage: ist es gerade jetzt an der Zeit, eine Menge neue Beamte anzustellen? Meine Herren! die Zeit der jetzigen politischen Parteiungen ist einem solchen Plane nicht günstig. Ich will dem Ministerium — ich versichere das ernstlich und fest — ich will dem Ministerium in dieser Beziehung durchaus keine üble Absicht unterschieben, aber überlegen Sie sich, in welchem Sinne man die decretirten Anstellungen ausbeuten, wie man ganz gewiß die meisten Anstellungen auf Rechnung der politischen Gesinnung stellen wird. Ein solches, wenn auch unbegründetes Urtheil, meine Herren, ist eine Zugabe, die ich dem neuen Richterstande nicht in den Weg gelegt sehen mag. Fragen Sie, warum ich gegen das Gesetz vom 23. Novbr. 1848 überhaupt ankämpfe, so will ich es mit kurzen Worten sagen, wenn auch eigentlich streng genommen Betrachtungen und Eröffnungen dieser Art erst zu einer spätern Berathung gehören. Man hat in Sachsen organisirt und wiederum organisirt und noch einmal organisirt seit 15 Jahren, daß Niemand zur Ruhe gekommen ist. Diese Organisationen waren immer kein Ganzes, ja nicht einmal ein Halbes. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn man nun einmal die Justiz reorganisiren will, der Schnitt viel tiefer gehen muß. Nach meiner Ansicht ist der Staat lediglich dazu verbunden, für Civilprozesse und für Untersuchungen seine Richter